

## Information zur Rauchmelderpflicht

### Seit wann gilt Sie?

- seit 25. September 2012
- **für alle Neubauten, die ab 01. Januar 2013 errichtet werden**
- Übergangsfrist für Bestandsbauten bis zum 31.12.2017
- mindestens 1 Rauchmelder in jedem Kinder- und Schlafzimmer und jedem Flur, der zu Aufenthaltsräumen führt
- geregelt ist die Rauchmelderpflicht Bayern im § 46 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Wohnungen, die ab dem 1. Januar 2013 errichtet werden, müssen mit Rauchmeldern entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausgestattet sein.

### Für welche Wohnungen gilt die Rauchmelderpflicht in Bayern?

- **alle Neubauten**, die ab dem 1. Januar 2013 errichtet werden
- **alle Bestandswohnungen** müssen bis zum 31. Dezember 2017 nachgerüstet werden

### Wie viele Rauchmelder müssen in einer Wohnung installiert werden?

Vorgeschrieben ist laut Gesetz mindestens 1 Rauchmelder in jedem Kinderzimmer, in jedem Schlafzimmer und in jedem Flur, der eine Verbindung zu Aufenthaltsräumen hat.

Zusätzliche Empfehlung der Feuerwehr: in Wohnzimmern.

### Wer ist für Einbau und Wartung der Rauchmelder zuständig?

- Zuständig für den Einbau der Rauchmelder ist der **Wohnungseigentümer**. (Eigentümer sind in der Regel die Vermieter)
- **Der Besitzer der Wohnung** (in der Regel die Mieter) ist **für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft** der Rauchmelder zuständig, es sei denn, der Eigentümer (Vermieter) übernimmt die Wartung selbst.

### Wo gilt die Rauchmelderpflicht nicht?

- Für Praxen, Büros ect. dort wird dies durch die Arbeitsstättenrichtlinie u. a. geregelt
- In Treppenhäusern